

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Band I</b>	
Vorwort .....	I
Inhaltsverzeichnis .....	V
Abkürzungsverzeichnis .....	XLVII
0. Variable Bemessungsgrenzen, Bemessungsgrundlagen und Rechengrößen .....	0 Seite 1
1. Träger der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung .....	1 Seite 1
2. Versicherungspflicht in der Sozialversicherung .....	2 Seite 1
3. Versicherungsfreiheit und die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung .....	3 Seite 1
4. Familienversicherung und Freiwillige Versicherung in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung .....	4 Seite 1
<b>Band II</b>	
Inhaltsverzeichnis .....	III
5. Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, Gesamteinkommen, Einnahmen zum Lebensunterhalt und beitragspflichtige Einnahmen .....	5 Seite 1
6. Beitragsberechnung .....	6 Seite 1
7. Aufbringung und Abführung der Beiträge .....	7 Seite 1
8. Beanstandung und Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge, Verrechnung des Erstattungsanspruchs sowie die Berichtigung von Fehlversicherungen .....	8 Seite 1
9. Meldeverfahren in der Sozialversicherung .....	9 Seite 1
Stichwortverzeichnis .....	<b>St 1</b>

gleichung der Beitragsbemessungsgrenzen auch in 2025 abzugeben sind, wenn der ArbGeb Betriebsstätten sowohl in den alten Bundesländern als auch im Beitrittsgebiet unterhält.

## 6.7.1 Mehrfachbeschäftigte

### 6.7.1.1 Beitragsberechnung

#### a) Allgemeines

Bestehen mehrere sv-pflichtige Beschäftigungen innerhalb desselben Zeitraumes und übersteigen die Arbeitsentgelte die für das jeweilige Beschäftigungsverhältnis maßgebliche BBG (vgl. 0.1), so vermindern sich nach § 22 Abs. 2 Satz 1 SGB IV zum Zwecke der Beitragsberechnung die Arbeitsentgelte nach dem Verhältnis ihrer Höhe zueinander so, dass die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte zusammen höchstens die BBG erreichen (Verhältnisberechnung). Hiernach wird das beitragspflichtige Arbeitsentgelt aus jeder Beschäftigung nach folgender Formel ermittelt:

$$\frac{\text{jeweilige BBG} \times \text{Teilentgelt}}{\text{Gesamtentgelt}}$$

Das Ergebnis ist dann der verbleibende beitragspflichtige Teil des Arbeitsentgelts aus jeder Beschäftigung.

#### Beispiel – 2024:

Arbeitsentgelt aus der ersten Beschäftigung	5.000 € mtl.
Arbeitsentgelt aus der zweiten Beschäftigung (Hinzutritt im Laufe des Jahres)	3.000 € mtl.
Arbeitsentgelt zusammen	8.000 € mtl.

Das ergibt folgende Verhältnisberechnung:

#### 1. Beschäftigung

$$\text{RV-/AF-pflichtiges Arbeitsentgelt} \quad \frac{(7.550 \times 5.000)}{8.000} = 4.718,75 \text{ €}$$

$$\text{KV-/PV-pflichtiges Arbeitsentgelt} \quad \frac{(5.175 \times 5.000)}{8.000} = 3.234,38 \text{ €}$$

*2. Beschäftigung*

$$\text{RV-/AF-pflichtiges Arbeitsentgelt} \quad \frac{(7.550 \times 3.000)}{8.000} = 2.831,25 \text{ €}$$

$$\text{KV-/PV-pflichtiges Arbeitsentgelt} \quad \frac{(5.175 \times 3.000)}{8.000} = 1.940,62 \text{ €}$$

Diese Verhältnisberechnung ist nur dann anwendbar, wenn das Arbeitsentgelt aus mehreren sv-pflichtigen Beschäftigungen eine BBG übersteigt. Bei Arbeitsentgelteln, die insgesamt unter der BBG KV/PV liegen, werden die Beiträge von jedem ArbGeb von dem jeweiligen Arbeitsentgelt ermittelt. In diesen Fällen bedarf es keiner besonderen Regelung.

*b) Das Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung überschreitet bereits die BBG*

Die Verhältnisberechnung ist auch dann durchzuführen, wenn aus der Hauptbeschäftigung bereits ein Arbeitsentgelt erzielt wird, das die BBG überschreitet. Die Nebenbeschäftigung wird insoweit weder von der Versicherungs- noch von der Beitragspflicht befreit. Dabei ist es unerheblich, ob die Nebenbeschäftigung für sich allein betrachtet wegen geringfügiger Entlohnung versicherungsfrei wäre und nur wegen der Additionsregelung von Hauptbeschäftigung und zweiter Nebenbeschäftigung sv-pflichtig wird (vgl. 3.2.1.3.3 ff. und 6.13.8.4.2 ff.).

Diese Betrachtungsweise gilt generell für die RV/AV, weil es dort nur die BBG gibt und keine Versicherungspflichtgrenze. Sie gilt dem Grunde nach auch für die KV und PV, trotz der dort geltenden Versicherungspflichtgrenze. Denn die Verhältnisberechnung beim Zusammentreffen einer wegen Überschreitens der JAG kv-freien Beschäftigung mit mehreren geringfügig entlohnnten Beschäftigungen ist durchzuführen, um die Höhe der anteiligen Beitragszuschüsse nach § 257 Abs. 1 Satz 3 SGB V zu ermitteln. Vgl. 6.13.8.4.2 ff. und 7.3.1.1.5.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 SGB IV ist bei der Verhältnisberechnung das Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung maximal i. H. der BBG zu berücksichtigen. Die unter a) beschriebene Formel ist in diesen Fällen modifiziert anzuwenden:

$$\frac{\text{Jeweilige BBG} \times \text{Teilentgelt}^1}{\text{Gesamtentgelt}^1}$$

- 1 Das ist in diesen Fällen das auf die BBG reduzierte sv-pflichtige Bruttoarbeitsentgelt aus der Beschäftigung oder den Beschäftigungen, in denen die BBG überschritten wird, plus den sv-pflichtigen Beschäftigungen bei denen das tatsächliche Arbeitsentgelt zu berücksichtigen ist, weil dort die BBG nicht überschritten

wird; dabei wird auch im Zähler für die Einzelbeschäftigung nur ein Arbeitsentgelt i.H. der BBG berücksichtigt (Verhältnisberechnung nach § 22 Abs. 2 Satz 2 SGB IV).

**Beispiel 1 – 2024:**

Beschäftigung A – Arbeitsentgelt	5.200 € mtl.
Beschäftigung B – Arbeitsentgelt (Hinzutritt im Laufe des Jahres)	2.500 € mtl.
Arbeitsentgelt zusammen	7.700 € mtl.

*Lösung:*

KV/PV:

Für die KV/PV ist die Verhältnisberechnung nach § 22 Abs. 2 Satz 2 SGB IV durchzuführen, da bereits in Beschäftigung A die BBG KV/PV überschritten wird. Deshalb ist für die Ermittlung des Gesamtentgelts das Arbeitsentgelt aus Beschäftigung A auf die maßgebende BBG von 5.175 € zu begrenzen. Somit beträgt das für die Verhältnisberechnung maßgebende Gesamtentgelt ( $5.175 \text{ €} + 2.500 \text{ €} = 7.675 \text{ €}$ ) und nicht 7.700 €.

RV/AF:

Für die RV/AF ist die Verhältnisberechnung nach § 22 Abs. 2 Satz 1 SGB IV durchzuführen, denn in keiner der Beschäftigungen wird von vornherein die BBG RV/AF überschritten. Deshalb ist das für die Ermittlung der Verhältnisberechnung maßgebende Gesamtentgelt aus den tatsächlichen Arbeitsentgelten zu ermitteln. Als Gesamtentgelt ist der Betrag von ( $5.200 \text{ €} + 2.500 \text{ €} = 7.700 \text{ €}$ ) maßgebend.

**Beispiel 2 – 2024:**

Beschäftigung A – Arbeitsentgelt	7.800 € mtl.
Beschäftigung B – Arbeitsentgelt	2.000 € mtl.
Arbeitsentgelt zusammen	9.800 € mtl.

In der KV/PV besteht keine Versicherungspflicht. Wegen der Ermittlung der anteiligen Beitragszuschüsse nach § 257 Abs. 1 Satz 3 SGB V vgl. 7.3.1.1.5.

RV/AF:

Für die RV/AF ist die Verhältnisberechnung nach § 22 Abs. 2 Satz 2 SGB IV durchzuführen, da bereits in Beschäftigung A die BBG RV/AF überschritten wird. Deshalb ist für die Ermittlung des Gesamtentgelts das Arbeitsentgelt aus Beschäftigung A auf die maßgebende BBG von 7.550 € zu begrenzen. Das für die Verhältnisberechnung maßgebende Gesamtentgelt beträgt ( $7.550 \text{ €} + 2.000 \text{ €} = 9.550 \text{ €}$ ).

**Beschäftigung A**

$$\text{RV-/AF-pflichtiges Arbeitsentgelt} \quad \frac{(7.550 \times 7.550)}{9.550} = 5.968,85 \text{ €}$$

**Beschäftigung B**

$$\text{RV-/AF-pflichtiges Arbeitsentgelt} \quad \frac{(2.000 \times 7.550)}{9.550} = 1.581,15 \text{ €}$$

Zur Beitragsberechnung bei Mehrfachbeschäftigte(n), die sowohl in Deutschland West als auch im Beitrittsgebiet beschäftigt sind, vgl. 6.7.2.2.

### 6.7.1.2 Sonderfälle

#### a) *Hinzutritt einer weiteren Beschäftigung im Laufe eines Monats*

Tritt zu einem bestehenden sv-pflichtigen Beschäftigungsverhältnis im Laufe eines Monats eine weitere sv-pflichtige Beschäftigung hinzu, sind für Zwecke der Verhältnisberechnung aus Vereinfachungsgründen die Arbeitsentgelte unabhängig vom Zeitpunkt des Beginns des Versicherungsverhältnisses dem gesamten Kalendermonat des Hinzutritts zuzuordnen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass bei Fortbestehen eines Versicherungsverhältnisses eine weitere sv-pflichtige Beschäftigung im Laufe eines Monats wegfällt. In diesen Fällen bleiben die Regelungen zur Bildung einer Teil-BBG (vgl. 6.4.1) unberücksichtigt. Ein entsprechendes Beispiel ist in 6.4.1.1 abgebildet.

#### b) *Beitragsberechnung bei Kurzarbeit in einem Beschäftigungsverhältnis oder bei Bezug von Qualifizierungsgeld*

Sofern neben einer (Haupt-)Beschäftigung, in der Kurzarbeit anfällt, eine weitere sv-pflichtige Beschäftigung ausgeübt wird, ist bei Durchführung der Verhältnisberechnung als Arbeitsentgelt aus der (Haupt-)Beschäftigung das SV-Entgelt (tatsächlich erzieltes Arbeitsentgelt + fiktives Arbeitsentgelt, vgl. dazu 6.14.1 ff.) zu berücksichtigen (Die Beiträge 1984, 110). Wird in der Beschäftigung, in der Kurzarbeit geleistet wird, kein tatsächliches Arbeitsentgelt erzielt, ist bei der Verhältnisberechnung das fiktive Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung maßgebend. Für die AF ist zu beachten, dass dort ein fiktives Arbeitsentgelt nicht gebildet wird. Somit ist in diesem Versicherungszweig im Falle der Kurzarbeit bei einer Verhältnisberechnung nur das jeweils tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt heranzuziehen.

Diese Art von Verhältnisberechnung wird auch dann durchgeführt, wenn ein ArBn mehrfach beschäftigt ist und in einem Beschäftigungsverhältnis steht, in dem Qualifizierungsgeld nach §§ 82a bis 82c SGB III (vgl. 6.14 und 6.14.6) bezogen wird.

#### c) *Altersteilzeitarbeit*

In Fällen der ATZ wird bei der Verhältnisberechnung in der RV auch der Aufstockungsbetrag nach § 163 Abs. 5 SGB VI einbezogen.